

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMG
Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung
(Bearbeitungsstand vom 12.01.2021, 11:01 Uhr)**

Zu Nr. 3 Buchstabe a): Einfügung eines Satzes in § 6 Absatz 1 Satz 1

Stellungnahme:

Der ALM e.V. begrüßt grundsätzlich eine Ergänzung in der Gruppe der „weiteren Leistungserbringer) in Absatz 1 und die Konkretisierung der Vorgaben auf die Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests).

Formal weisen wir darauf hin, dass alle vertragsärztlich zugelassenen fachärztlichen Laboratorien per Definition in die Gruppe der Arztpraxen gehören, die durch § 6 Absatz 1 Nr. 3 erfasst sind. Dasselbe gilt auch für rein privatärztlich tätige fachärztliche Labore. Insofern ist die Erwähnung „medizinische Labore“ in der Aufzählung redundant und entbehrlich. Soweit es sich hier entsprechend der Begründung zur Verordnung um veterinärmedizinische Labore handelt, schlagen wir vor, das auch konkret zu benennen.

Vorschlag zur Einfügung des Satzes in § 6 Absatz 1 Satz 1:

„Als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte nach Satz 1 Nummer 2 können nur Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, veterinärmedizinische Labore oder Apotheken sein; Apotheken können nur mit der Durchführung von PoC-Antigen-Tests beauftragt werden.“

Hinsichtlich der Möglichkeit der Durchführung von SARS-CoV-2-PoC-Antigen-Testen in bzw. durch Apotheken ist durch entsprechende Vorgaben sicherzustellen, dass diese die geltenden Arbeitsschutzrichtlinien einhalten und die organisatorische Abwicklung so vornehmen, dass nicht durch eine Bildung von Warteschlangen ein dort erhöhtes Infektionsrisiko entstehen kann.

Zudem sollte auch vorgegeben werden, dass die Durchführung von SARS-CoV-2-PoC-Antigen-Testen durch Apotheken nur und ausschließlich bei asymptomatischen Personen und bei solchen ohne Risikokontakte (abgedeckt durch § 2 der Corona-Testverordnung) möglich ist.

Korrespondierend zu der hier getroffenen Regelung ist es notwendig, das durchführende Apotheken zur Meldung positiver SARS-CoV-2-PoC-Antigen-Teste entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet werden. Hierzu bedarf es nach unserem Verständnis einer Ergänzung von § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes:

Vorschlag zur Formulierung von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz:

2. *im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien sowie Zahnärzte und Tierärzte und Apotheken, wenn sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 2 befugt sind, im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers zu führen,*